

SATZUNG
des
Pool – Billard – Vereins

BC Colours Düsseldorf e.V.

Inhalt der Satzung:

- 1** Name und Sitz
- 2** Zweck und Aufgaben
- 3** Verbandszugehörigkeit
- 4** Mitgliedschaft
- 5** Beendigung der Mitgliedschaft
- 6** Mitgliedsbeiträge / Rückstände
- 7** Aufnahmegebühr
- 8** Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands
- 9** Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- 10** Zusammensetzung und Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 11** Kassenprüfer
- 12** Geschäftsjahr
- 13** Auflösung des BC Colours Düsseldorf e.V.
- 14** Inkrafttreten

1.0 Name und Sitz

- 1.0 Der Verein „BC Colours Düsseldorf e.V.“ gegründet am 27.2.1994 mit Sitz in Düsseldorf (VR-Nr. 7899), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.0 Zweck und Aufgaben

- 2.0 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pool-Billard-Sports in der Stadt Düsseldorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: z.B. sportliche Veranstaltungen, insbesondere für Jugendliche. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.1 Einzelnen Mitgliedern können im Rahmen ihres sportlichen Engagements (Teilnahme an Mannschaftswettbewerben, Einzelwettbewerben oder z.B. Teilnahme an Landes Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften oder Grand-Prix-Turnieren oder Teilnahme an individuellen Sportförderungsmöglichkeiten) angemessene Aufwands-Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 2.2 Pauschale Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Ausübung Ihrer Tätigkeit als Vorstand werden Vorstandsmitgliedern nicht gewährt. Mitglieder des Vorstands können ihre Aufwendungen, die für die Ausübung Ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind, nur mittels Einzelkostennachweis geltend machen.

3.0 Verbandszugehörigkeit

Der BC Colours Düsseldorf e.V. ist Mitglied des Pool – Billard - Verband Mittelrhein (PBVM). Als solches unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes und der Verbände, in denen der PBVM Mitglied ist.

4.0 Mitgliedschaft

- 4.1 Jeder Interessent kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Benutzung des vom Vorstand vorgeschriebenen Formulars „Aufnahmeantrag / Beitrittserklärung“ gestellt werden.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei einer Ablehnung muss keine Begründung abgegeben werden.
- 4.3 Bei Aufnahme in den Verein werden eine Aufnahmegebühr und der erste Monatsbeitrag im Voraus fällig.

5.0 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Es genügt die einfache Schriftform. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12. eines jeden Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss vom Vorstand:
- a) wenn das Vereinsmitglied mit 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) Bei schuldhaften Verstoß des Vereinsmitglieds gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- 5.3 Durch den Austritt oder den Ausschluss wird das Vereinsmitglied von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen bzw. noch anfallenden (vgl. Kündigungsfrist 5.1) Beiträge nicht befreit.
- 5.4 Im Falle des Todes eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

6.0 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich und im Voraus bargeldlos auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich oder mittels telekommunikativer Übertragung (z.B. Mailversand) bekannt gemacht.
- 6.2 Wenn der Beitrag 15 Tage nach Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 6.3 Mitglieder, die nach Zahlungsaufforderung weiterhin mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Dies bezieht sich sowohl auf Training, als auch auf Meisterschaften.
- 6.4 Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können maximal bis zum Zweifachen des jährlichen Mitglieds-Beitrages festgesetzt werden, in der betraglichen Höhe jedoch in keinem Falle höher als 500 €.

Die Mitglieder sind daneben verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 20 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 2-fache des Jahresbeitrages nicht überschreiten, in der betraglichen Höhe jedoch in keinem Falle höher als 500 €. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages sowie über Einzelheiten der Arbeits- und Dienstleistungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- 6.5 Mitglieder, die nicht am bargeldlosen Zahlungsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Die Information hierüber kann schriftlich oder mittels telekommunikativer Übertragung (z.B. Mailversand) erfolgen.

- 6.6 Für die Erstellung von Mahnschreiben jeglicher Art wird eine Mahngebühr erhoben, die vom Mitglied zu zahlen ist. Die Höhe der Mahngebühren wird vom Vorstand festgesetzt. Die Übersendung der Mahnung kann mit schriftlichem Brief oder mittels telekommunikativer Übertragung (z.B. Mailversand) erfolgen.
- 6.7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7.0 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist einmalig und im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

8.0 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Sport –Erwachsene-
- e) dem Vorstand Sport –Jugendliche-
- f) dem Vorstand Marketing
- g) dem Vorstand EDV

8.2 Eine Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen.

8.3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Vorstand Finanzen

In geschäftlichen Angelegenheiten sind nur zwei dieser drei Personen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertritt bei nicht geschäftlichen Angelegenheiten der 1.Vorsitzende den BC Colours Düsseldorf e.V. Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird der 2. Vorsitzende tätig oder nachfolgend ein anderes Mitglied des Vorstands.

8.4 Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, beruft der Vorstand ohne Mitwirkung des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das dann neu gewählte Mitglied des Vorstandes rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Vorstandsmitglieds auf eine andere Weise frei wird. Die Änderung hat jeweils beim Amtsgericht Düsseldorf unverzüglich zu erfolgen.

8.5 Der 1.Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Vorstands, soweit hierüber nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen.

- 8.6 a) Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt hat.
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auch auf 2 Jahre gewählt.

- 8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss zur Leitung der Sitzung anwesend sein.
- 8.8 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Organen des BC Colours Düsseldorf e.V. vorbehalten ist.

9.0 Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins und den Vorstandsmitgliedern.
- 9.2 Jedes Vereinsmitglied des BC Colours Düsseldorf e.V. ist stimmberechtigt. Vom Vorstand können auch Gäste zur ordentlichen Mitgliederversammlung geladen werden. Jeder Teilnehmer an der Mitgliederversammlung kann sich zu Wort melden, ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr stattzufinden. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu laden. Die Einladung kann auch mittels telekommunikativer Übertragung (z.B. Mailversand) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Ladung muss enthalten:

- a) die Tagesordnung
- b) inhaltliche Benennung aller eingegangenen Anträge

- 9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer, soweit Wahlen anstehen
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit ein Misstrauensantrag vorliegt. Für eine Abberufung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
 - f) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen.
Diese Anträge müssen mit Angabe der zu ändernden Paragraphen und im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
 - g) Behandlung aller Anträge, die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen und Behandlung sonstiger Anträge, die durch eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden anwesenden Stimmberechtigten zugelassen sein müssen.
 - h) Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
- 9.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 9.6 Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen oder Namensruf. Auf Verlangen erfolgt geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen zum Vorstand ist im ersten Durchgang eine Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Empfehlungen sind verabschiedet, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die Anzahl der Nein-Stimmen.

10.0 Zusammensetzung und Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Bestimmungen des Art. 9 gelten, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.
- 10.2 Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag mindestens 1/3 der Mitglieder ist mit einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes oder vom Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle des BC Colours Düsseldorf e.V. , eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes (Anlage) einzuberufen. Die Sitzung hat frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach Beschluss bzw. Eingang des Antrags stattzufinden.
- 10.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht die Aufgaben nach Art. 9.4 a) - c) wahrnehmen.

11.0 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und sind nur ihr verantwortlich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Sie können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

12.0 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13.0 Auflösung des BC Colours Düsseldorf e.V.

- 13.1 Die Auflösung des Vereins wird rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der insgesamt Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DBU e.V., insbesondere an die Abteilung „Deutsche Billard Jugend“, der Sitz dieses Vereins ist in 46240 Bottrop auf der Hiberniusstr. 17, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

14.0 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Düsseldorf in Kraft. Danach ist die alte Satzung außer Kraft.

Anmerkung:

Es handelt sich bei diesem Schriftstück um eine Abschrift der aktuell gültigen Satzung des BC Colours Düsseldorf e.V.. Sie ist nicht offiziell beglaubigt. Das Original der Satzung des BC Colours Düsseldorf e.V. kann samt allen vorgenommenen Änderungen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingesehen werden. Die Mitarbeiter des Amtsgerichts Düsseldorf sind von Amts wegen dazu verpflichtet auf Wunsch eine Kopie anzufertigen und diese auszuhändigen (BGB § 79). Die Unterlagen des BC Colours Düsseldorf e.V. sind beim Amtsgericht Düsseldorf unter der VR.-Nr. 7899 abgelegt.